

Geschäftsordnung der Schülerversretung des Lothar-Meyer-Gymnasiums Varel

§1 Wahl der Schülerversretung und des Schulvorstandes

1. Die Schülerversretung wird einmal jährlich, in der Regel zu Beginn des Schuljahres, vom Schülerrat¹ mit relativer Mehrheit gewählt. Es werden Mitglieder der Schülerversretung die zwölf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Es werden ferner stellvertretende Mitglieder der Schülerversretung die drei Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben, die jedoch der Anzahl ihrer Stimmen nach nicht in die Schülerversretung gewählt worden sind.
2. Alle Mitglieder der Schülerversretung sowie bis zu sechs stellvertretende Mitglieder sind Mitglieder der Gesamtkonferenz. Bei Bedarf können auch Delegierte für die Gesamtkonferenz aus der Mitte des Schülerrates gewählt werden. Der Schülerrat wählt Delegierte für Fachkonferenzen in geeigneter Zahl.
3. Alle wahlberechtigten Personen müssen mindestens eine Woche vor Stattfinden der Wahlen der Schülerversretung via Schulintranet oder über die Klassenleitungen über die Wahl informiert werden. Die Wahlen finden während der Schulzeit statt. In die Liste der Kandidierenden muss den wahlberechtigten Personen ab Bekanntgabe des Wahltermins Einsicht gewährt werden. Zudem ist bei der Frist- bzw. Terminsetzung §3 der Schülerwahlordnung zu berücksichtigen.
4. In den Räumlichkeiten, in denen die Wahlen der Schülerversretung stattfinden, dürfen nur folgende Personengruppen anwesend sein:
 1. die Klassenvertretungen,
 2. die Kandidierenden auf Mitgliedschaft in der Schülerversretung,
 3. die vorherigen Schülerversretungen in Funktion der Wahlleitung,
 4. die Beratungslehrkräfte der Schülerversretung,
 5. die Schulleitung.
5. Die vorherigen Schülerversretungen übernehmen die Funktion der Wahlleitung. Die Wahlleitung ist befugt, Personen, die sich gemäß dieser Geschäftsordnung zum Zeitpunkt der Wahl unberechtigterweise in den für die Wahl vorgesehenen Räumlichkeiten aufhalten, aus diesen zu verweisen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass nur wahlberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen.
6. Die Wahlleitung muss gem. §2 Abs. 1 Schülerwahlordnung per Handaufheben bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss eine neue Wahlleitung mit relativer Mehrheit und wenn nötig in anschließender Stichwahl gewählt werden.
7. Jede wahlberechtigte Person hat drei Stimmen. Sie ist frei, diese Stimmen auf eine Person – hierzu zählt auch diese Person selbst – zu vereinen oder auf verschiedene Personen zu verteilen. Stimmzettel, die den Namen einer Person enthalten, die nicht für die Schülerversretung kandidiert, gelten als ungültig.

¹ Der Schülerrat wird von den Klassensprecherinnen und Klassensprechern sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern gebildet (insgesamt zwei Personen pro Klasse).

Der Schülerrat kann einberufen werden von:

1. der Schulleitung,
2. der Schülerversretung,
3. mindestens acht Klassenvertretern.

8. Wenn nur maximal 12 Kandidierende zur Verfügung stehen, kann die amtierende Schülervertretung vor der Schülerratssitzung Folgendes beschließen: Jeder Wählende kann entweder maximal 12 Kandidierenden jeweils eine Stimme geben oder der gesamten Wahlliste zustimmen.
9. Gewählt wird auf von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Stimmzetteln.
10. Kann eine wahlberechtigte Person zum Zeitpunkt der Wahl nicht anwesend sein, so kann sie persönlich einen Stimmzettel schriftlich bei den SV-Beratungslehrkräften noch vor Beginn der Wahlen einreichen.
11. Die Liste der Kandidierenden darf ab Bekanntgabe des Wahltermins nicht mehr geändert werden.
12. Nimmt ein Kandidierender die Wahl nicht an, rücken alle Kandidierenden, die weniger Stimmen auf sich vereinen konnten, um einen Platz auf.
13. Alle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Zudem ist über den Verlauf der Wahlen von der Wahlleitung Protokoll zu führen.
14. Gemäß §5 Schülerwahlordnung sind die Stimmzettel drei Monate oder bis zum Abschluss einer Wahlprüfung aufzubewahren.

§2 Organisation der Schülervertretung

1. Interne Wahlen werden mit relativer Mehrheit entschieden, sofern nicht kraft dieser Geschäftsordnung anders festgelegt. Personalwahlen werden mit relativer Mehrheit entschieden.
2. Ist eine Entscheidung innerhalb der Schülervertretung strittig, kann von einem Mitglied ein Beschluss gefordert werden. Ansonsten wird nach den Vorschlägen des Wortführenden verfahren.
3. Ausdrücklich nicht wahlberechtigt bei internen Wahlen oder Abstimmungen der Schülervertretung sind die Beratungslehrkräfte der Schülervertretung.
4. Die Schülervertretung wählt aus ihrer Mitte die Vertretungen im Kreisschülerrat, die Mitglieder für den Schulvorstand und aus der Lehrerschaft bis zu zwei Beratungslehrkräfte.
5. Aus der Mitte der gewählten Schülervertretung nehmen eine oder zwei Personen die Aufgaben des Schülersprechers / der Schülersprecherin wahr. Die Schülervertretung kann auch nicht gewählte Personen, die sich hierzu bereit erklären, mit der Wahrnehmung von Aufgaben betrauen.
6. Die Schülervertretung leitet die Sitzungen des Schülerrates, welcher Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fasst, sofern nicht kraft dieser Geschäftsordnung anders festgelegt.

§3 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder der Schülervertretung

1. Mitglieder der Schülervertretung, die vorsätzlich das Ergebnis der Wahlen der Schülervertretung verfälschen, können auf bestimmte Zeit von der Bekleidung von Ämtern an der Schule ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet die übrige Schülervertretung nach Beratung durch mindestens eine Beratungslehrkraft.
2. Gewählte Mitglieder der Schülervertretung, die mehrfach, das heißt mindestens dreimal, nicht bei Treffen erscheinen und die zudem die

Mitarbeit in der Schülervertretung zumindest passiv verweigern, können nach Beschluss der übrigen Schülervertretung und nach Beratung von mindestens einer Beratungslehrkraft der Schülervertretung aus dieser ausgeschlossen werden. Dies gilt nur für das entsprechende Schuljahr.

3. Wer das Geld der Schülervertretung zweckentfremdet oder wer sich hieran bereichert, verliert die Fähigkeit, in der Schule Ämter zu bekleiden.

§4 Finanzen

1. Über Einnahmen und Ausgaben der Schülervertretung muss Buch geführt werden.
2. Treuhänderische Inhaberin / treuhänderischer Inhaber des Kontos der Schülervertretung ist eine der Beratungslehrkräfte der Schülervertretung. Sie hat das Geld den Weisungen entsprechend zu verwalten.
3. Das Geld der Schülervertretung kommt allein der Schülerschaft, der Schulgemeinschaft oder der Verbesserung der Arbeit der Schülervertretung zugute.
4. Die Schülervertretung ist nicht berechtigt Steuern zu erheben.
5. In die Finanzen der Schülervertretung muss allen Mitgliedern der Schülervertretung jederzeit Einsicht gewährt werden.
6. Die Aufsicht der Finanzen muss von mindestens einem Mitglied der Schülervertretung geführt werden.

§5 Dokumentation von Projekten und Beschlüssen

1. Projekte und Beschlüsse der Schülervertretung müssen dokumentiert und im Schulintranet unter Dateien → Gruppen → SV → zugehöriger Ordner eingespeist werden.
2. Die Dokumentation muss verpflichtend die in der Vorlage für die Dokumentation von Projekten und Beschlüssen festgelegten Aspekte enthalten.
3. Über Einnahmen und Ausgaben von Projekten ist von den Koordinatorinnen / Koordinatoren quartalsweise oder wahlweise auch öfter an die Zuständigen für die Finanzbuchhaltung Bericht zu erstatten.

§6 Änderung und Gültigkeit der Geschäftsordnung

1. Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von den Mitgliedern der Schülervertretung beschlossen werden.
2. Über die Änderung der Geschäftsordnung muss der Schülerrat mit einfacher Mehrheit abstimmen.
3. Diese Geschäftsordnung tritt ab dem Schuljahr 2023 / 2024 in Kraft.
4. Stehen Teile der Geschäftsordnung oder steht die ganze Geschäftsordnung mit dem Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) oder der Schülerwahlordnung in Konflikt, müssen die entsprechenden Teile geändert werden. In Streitfragen über Verfahrensweisen bei der Arbeit und Organisation der Schülervertretung sind NSchG und Schülerwahlordnung vorrangig ausschlaggebend.

Stand: 22. Juni 2023